

INTERNATIONALE RUNDSCHAU

Die Wahlen in Südafrika

Vor dem grandiosen Massiv des bläulich schimmernden Tafelberges liegt im Vorort Gardens in Cape Town das südafrikanische Parlamentsgebäude. Zwar ist Pretoria, hoch oben im Transvaal, die Hauptstadt der Republik, aber aus traditionellen Gründen finden die Parlamentssitzungen in der ältesten europäischen Siedlung in Kapstadt — „die Mutter der Städte“ — alljährlich statt.

Die am 30. März 1966 planvoll abgerollten Parlamentswahlen brachten für den aufmerksamen Beobachter südafrikanischer Politik keine Überraschungen; die erheblichen Stimmengewinne für die Nationale Partei, die seit 1948 die Regierung bildet, waren ein weiterer Schritt des Premierministers, den umstrittenen Regierungskurs mit einer zuverlässigen Mehrheit seiner Partei zu untermauern. So spiegelt das Wahlergebnis unmißverständlich die Reflexionen wieder, die bei der 3,5 Millionen starken weißen Bevölkerung Südafrikas in bezug auf die großen, häufig turbulenten Veränderungen des afrikanischen Kontinents vorhanden sind.

Es ist nicht zufällig, daß Dr. *Verwoerd* die Wahlen zu einem frühen Zeitpunkt ansetzte; als erfahrener Professor für Angewandte Psychologie wußte er — bevor er in die Politik ging, hatte er in der alten Universität Stellenbosch einen wissenschaftlichen Lehrstuhl inne —, daß der von England verhängte Boykott über Rhodesien und die freiwillige Isolierung dieses neuen Weißen Staates sich bald ungünstig auf die politische Stimmung im eigenen Lande auswirken würde. So erscheint es nicht ausgeschlossen, daß Rhodesien, allein auf sich gestellt, sich eines Tages der Republik anschließen wird. Zumal es sich in der gegenwärtigen kritischen Periode zeigte, wie leicht die kleine rhodesische Militär- und Polizeimacht die Millionenmasse der schwarzen Bevölkerung Rhodesiens in Schach halten kann.

Weiter zeigen die Wahlergebnisse an, daß es der Nationalen Partei gelungen ist, große Teile der übrigen weißen Wählerschaft mit ihrer „Laager“-Mentalität zu sich herüberzuziehen. (Eine häufig angewandte rhetorische Floskel, das Land mit einer Vortrekker-Wagenburg zu vergleichen, die dem Ansturm afrikanisch-barbarischer Horden Einhalt gebietet.) So ist aus der ursprünglichen sprachlichen und herkommensmäßigen Unterscheidung zwischen Buren und englischsprechenden Südafrikanern im Laufe der Jahre eine politische und wirtschaftliche Einheit geworden. Der Schwerpunkt der Wahlpropaganda der Nationalisten lag diesmal in der Natalprovinz und

wurde somit zu einem persönlichen Triumph des Dr. H. F. Verwoerd, dem in überfüllten Wahlkundgebungen der Durchbruch zu den sonst imperialenglisch denkenden Kolonisten gelang.

Der eigentliche Verlierer dieses nur zwischen Weißen durchgeführten Wahlkampfes war die sonst einflußreiche Gruppe der Industrie- und Handelskreise, die Vereinigte Partei, deren gegenwärtiger Vorsitzender der Rechtsanwalt und Farmbesitzer *Sir De Villiers Graaf* ist. Unter seiner Führung trat der konservative Charakter dieser Partei — sie war immer für die alleinige Vorherrschaft der Weißen in Südafrika — noch deutlicher hervor.

Südafrika befindet sich auf dem Wege zum burischen Einparteienstaat. Von den 170 Repräsentanten der weißen Minderheit, die in der Wahl des 30. März 1966 nach dem Vorbild des englischen Mehrheitswahlrechts gewählt wurden, so daß jeder Wahlkreis einzeln erkämpft werden muß, verteilen sich auf die 126 Abgeordneten der Regierungspartei, dann 39 Abgeordnete auf die Vereinigte Partei, 4 auf die Unterhausvertreter der kapländischen Mischlinge und den einzigen Parlamentssitz der kleinen Fortschrittspartei, der durch die Abgeordnete *Helen Suzman* zurückerobert wurde. Dieser seltsame Alleingang der Wahl machte in der Weltpresse die einzige Sensation der südafrikanischen Wahlen aus. Während der letzten, fünfjährigen Legislaturperiode des Parlaments vertrat diese begabte und profilierte Politikerin Mrs. Helen Suzman allein und unerschrocken die Forderungen ihrer Partei, die für ein gleiches Wahlrecht aller Rassen eintritt, basierend auf einem bestimmten Schulstandard oder Einkommen. Damit wurde sie die einzige und einsame Stimme des Parlaments für die vom Wahlrecht ausgeschlossenen 14 Millionen farbiger Menschen. Die Fortschrittspartei entstand 1959, als eine liberale Gruppe die Vereinigte Partei verließ. Die Partei wird durch *Harry F. Oppenheimer* unterstützt, der als Präsident der Anglo American Corporation die Goldminen Transvaals und des Oranje-Freistaates, den gesamten Diamantenausstoß Südafrikas und einen wesentlichen Teil der Kupferproduktion Rhodesiens kontrolliert und unbestreitbar der reichste Mann Afrikas ist. Trotz Oppenheimers Unterstützung ist es der Fortschrittspartei bisher kaum gelungen, Anhänger unter der weißen Wählerschaft des Landes zu gewinnen, bis die Partei bei den Wahlen 1961 mit seiner Hilfe Helen Suzman zu ihrem Parlamentssitz verhalf, pittoresk genug — in dem reichen Vorort Lower Houghton in Johannesburg.

Der amerikanische Journalist *John Günther* berichtet in seinem Afrika-Buch über die Gründung der Liberalen Partei von Südafrika, deren Entstehung 1953 er als Zeuge beiwohnte, wobei Schwarz und Weiß zum ersten Male

nebeneinander auf der Rednertribüne zu sehen waren: „ . . . wenn man im Jahre 2000 die Geschichte Südafrikas schreibe, so werde das hervorstechendste Ereignis der 1950er Jahre nicht . . . der Aufstieg der weißen Nationalisten sein, sondern die Bildung der Liberalen Partei.“

Gegenwärtig konnte diese zahlenmäßig schwache Partei sich nicht an den Wahlen beteiligen. In den letzten Jahren traf sie ganz besonders schwer die Verfolgung der Regierung, da diese noch legal bestehende weiße Gruppe hauptsächlich die Rassengleichheit zu ihrem Programm erklärt. Einige Tage vor den Wahlen wurde die Wohnung ihres führenden Mannes, des Schriftstellers *Alan Paton*, und in anderen Städten Südafrikas die Räume des „Defence and Aid Funds“ (eine Hilfsorganisation für politisch Verfolgte) von der Polizei durchsucht und die Organisation als ungesetzlich erklärt, wie überhaupt ein Teil der liberalen Parteifunktionäre durch Ausnahmegesetze und Verbote in ihrer politischen Aktivität paralisiert sind.

So spielte sich der Wahlkampf vor dem Hintergrund des vom Wahlrecht ausgeschlossenen farbigen Volkes ab, dessen politische Organisationen verboten sind und im Untergrund leben. Allgemeines, gleiches, geheimes Wahlrecht ist die dringendste politische Forderung und die erste Vorbedingung zur Schaffung einer modernen Gesellschaftsordnung.

Alfred Futran

Zur Spruchpraxis der Europäischen Kommission für Menschenrechte

Die gewerkschaftliche Öffentlichkeit hat bisher der Tätigkeit der beim Europarat bestehenden und seit 1953 tätigen Europäischen Kommission für Menschenrechte keine besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Die Gründe für diese Unterlassung sind mannigfaltiger Natur. Die aus je einem Vertreter aller Mitgliedsstaaten, die Partner der Europäischen Konvention für Menschenrechte sind, zusammengesetzte Kommission wacht über die Einhaltung der in dieser Konvention aus dem Jahre 1950 (und dem Zusatzprotokoll von 1952) garantierten Rechte. Wenn man von dem Recht zur gewerkschaftlichen Vereinigung absieht, um das es bisher keinen Streitfall gegeben hat, sind es aber ausschließlich die sogenannten politischen Rechte des Menschen, die hier garantiert werden, und nicht die sozialen und wirtschaftlichen, für deren Schutz im Rahmen des Europarates eine eigene Sozial-Charta geschaffen wurde, die aber dem einzelnen nicht die Beschwerdemöglichkeiten gibt, die er in der rein politischen Sphäre hat. Aber auch da herrscht nicht die Großzügigkeit, die man von demokratischen Staa-

ten erwarten könnte. Frankreich hat sich nicht einmal bereit gefunden, die Konvention zu ratifizieren, desgleichen die Schweiz, die freilich erst seit 1963 Mitglied der Organisation ist und der das fehlende Frauenwahlrecht Kopfzerbrechen bereitet.

Ein Mitgliedsstaat kann jederzeit einen anderen wegen behaupteter Verletzung von Menschenrechten vor die Kommission zitieren, doch hat sich das in keinem der wenigen Fälle, in denen es versucht wurde, als wirksame Waffe erwiesen. Einzelpersonen und Personengemeinschaften können die Kommission gegen ihren eigenen Staat anrufen, vorausgesetzt, daß der betreffende Staat von vornherein die Bereitschaft erklärt hat, sich in Straßburg zu verantworten. Italien hat z. B. bis heute keine solche Deklaration abgegeben. Großbritannien ist erst jetzt unter der Labourregierung Wilson in die Reihe der Staaten getreten, die grundsätzlich damit einverstanden sind, die Praxis ihrer Behörden und Gerichte einer internationalen Überprüfung auf Wunsch eines oder mehrerer ihrer Bürger zu unterwerfen. Die Bundesrepublik und Österreich gehörten bald nach ihrem Beitritt zum Europarat in die Reihe dieser Staaten, die „nichts zu verbergen haben“. Das hat ihren Organen ein erkleckliches Maß von Mehrarbeit gebracht, aber es hat dazu beigetragen, das Vertrauen der Bürger in die Korrektheit der Amtsführung zu erhöhen.

Der Hauptgrund, warum die Spruchpraxis der Europäischen Kommission viel weniger Aufmerksamkeit gefunden hat, als sie verdient, ist aber darin zu suchen, daß die Entscheidungen der Kommission in eine dem Laien schwer verständliche Sprache gekleidet sind und nur französisch und englisch in Jahrbüchern publiziert werden, die der breiten Öffentlichkeit nicht bekannt sind. Das ist schade, weil die Kommission im Laufe der Jahre viele interessante Entscheidungen herausgegeben hat, die auch deshalb der Beachtung würdig sind, weil sie zu manchen Verbesserungen geführt haben.

Im Bereich der österreichischen Strafprozeßordnung z. B. wurde bisher in Berufungsverfahren zwar in Gegenwart des Anklägers[^] aber nicht in Gegenwart des Verteidigers entschieden. Eine Reihe von Beschwerden erreichte die Straßburger Kommission aus österreichischen Gefängnissen, in denen ausgeführt wurde, daß diese mangelnde „Waffengleichheit“ der Parteien im Berufungsverfahren dem von der Europäischen Konvention verlangten Standard widerspreche. Daraufhin hat Österreich seine Strafprozeßordnung den Erfordernissen der Konvention angepaßt.

In anderen Fällen lagen in Beschwerden, mit denen sich die Kommission und die beklagten Staaten befassen mußten, unverkennbar von reaktionär-kapitalistischer Seite

finanzierte Versuche vor, durch Mißbrauch internationaler Institutionen dem wirtschaftlichen Fortschritt im eigenen Lande in den Arm zu fallen. So hat ein Isländer die isländische Regierung belangt, weil er eine Vermögensteuer nicht zahlen wollte, die ihm auf Grund eines ordentlich zustande gekommenen Gesetzes vorgeschrieben worden war. Eines der Argumente in seiner Beschwerde war, daß unter anderem auch die Kommunisten im isländischen Parlament für das betreffende Gesetz gestimmt hätten! Da dieses Argument kaum auf jemanden Eindruck machen könnte, hat er sich dann darauf berufen, daß hier diskriminatorisch vorgegangen würde: Genossenschaften seien von der Zahlung der Steuer befreit. Die Europäische Kommission hat diese und ähnliche Beschwerden natürlich gar nicht in Verhandlung gezogen, sondern sie als offenkundig unbegründet und daher zur Verhandlung nicht geeignet zurückgewiesen. Man muß nur bedauern, daß solchen „Beschwerdeführern“ keine Mutwillensstrafen auferlegt werden können.

*

Aber uns scheint ein anderer Versuch, eine Konvention zum Schutze der Menschenrechte als eine Barriere des sozialen und gesellschaftlichen Fortschritts zu mißbrauchen, bemerkenswerter, weil diese von allen bisher an die Kommission gelangten Beschwerden das Grundproblem des Lebens in der politischen Demokratie am schärfsten bloßlegt: den Konflikt zwischen den Rechten des einzelnen und denen der Gesamtheit. Es ging, kurz gesagt, darum, ob die norwegische Regierung das Recht haben soll, die Zulassung zur zahnärztlichen Praxis davon abhängig zu machen, daß der Betreffende eine Zeitlang als Zahnarzt im Norden des Landes arbeitet.

Auf Grund eines 1949 mit den Stämmen aller Parteien beschlossenen Gesetzes wurde Norwegen in zahnärztliche Distrikte eingeteilt und ab 1950 den Studenten der Zahnheilkunde mitgeteilt, sie könnten zur zahnärztlichen Praxis nur zugelassen werden, falls sie sich zur Ableistung von höchstens zwei Jahren Arbeit in ihrem Fach im menschenleeren Norden verpflichten, in dem sich der Aufbau eines zahnärztlichen Dienstes auf andere Weise als unmöglich erwiesen hatte. Als dann Zweifel über die Gesetzlichkeit eines solchen Verlangens auftauchten, hat die norwegische Arbeiterregierung 1956 dafür gesorgt, daß diese Verpflichtung — 1962 auf eineinhalb Jahre verkürzt — gesetzlich festgelegt wurde.

Die Berechtigung eines solchen Schrittes kann ernstlich kaum angezweifelt werden. Nordnorwegen umfaßt 30 Prozent des Staatsgebietes, wird aber nur von 10 Prozent der Gesamtbevölkerung bewohnt. Die Bevölkerungsschicht — wenn man das Wort überhaupt

gebrauchen kann — ist dort vier Personen je qkm. Während in der Hauptstadt Oslo auf 650 Personen ein Zahnarzt entfiel, war das Verhältnis in den drei Distrikten, die zum Norden des Landes gehören, 1:5500, 1:6000, ja sogar 1:13 000. Die großen Distanzen und das rauhe Wetter machen es begreiflich, daß sich Zahnärzte dort nicht gerne niederlassen. Aber die Bevölkerung hat trotzdem einen Anspruch darauf, daß man auf jede nur mögliche Weise für ihre Gesundheit Vorsorge trifft.

Ein Norweger namens Iverson hatte 1957 ein zahnärztliches Diplom erworben. Dann leistete er seinen Militärdienst ab, und da das im Norden Norwegens erfolgte, teilte ihm das zuständige Ministerium mit, daß man ihm unter diesen Umständen die Pflicht zur Ausübung der zahnärztlichen Praxis im Norden auf ein Jahr verkürze. Im Januar 1960 trat Iverson den ihm angebotenen Posten eines staatlichen Zahnarztes in Moskene an, verließ den Ort im Norden aber wieder im Mai desselben Jahres. Er wurde wegen Verletzung des Gesetzes von 1956 vom Strafgericht zu einer nicht sehr empfindlichen Geldstrafe verurteilt; die Rückkehr an seinen Arbeitsplatz im Norden hat man von ihm nicht verlangt. Iverson legte gegen das Gerichtsurteil Berufung ein und führte jetzt an, das Gesetz, nach dem man ihn nach Moskene geschickt hatte, sei verfassungswidrig, weil es die Europäische Konvention über Menschenrechte verletze, die Zwangs- oder Pflichtarbeit ausdrücklich verbiete. Das Oberste Gericht Norwegens lehnte seine Berufung ab. Die Arbeit, zu der man ihn verpflichtet habe, sei nur von kurzer Dauer und überdies ordentlich bezahlt gewesen; es habe sich um eine hochqualifizierte Arbeitsleistung gehandelt, die man als Fortsetzung des Studiums ansehen könne. Auch wenn es sich um eine Iverson unangenehme Verpflichtung gehandelt habe, sei von einer Einschränkung oder gar Verletzung seiner Grundrechte keine Rede.

Iverson bezahlte seine Strafe, sandte aber eine Beschwerde an die Europäische Kommission in Straßburg. Die politische Absicht, die hinter der ganzen Sache stand und die wahrscheinlich nicht nur Iversons persönliche Initiative darstellte, ging aus dieser Petition klar hervor: Der norwegischen Regierung wurde dort vorgeworfen, durch die Pflichtarbeit, die sie den Zahnärzten auferlege, auf Gesetzeswege den Sozialismus einzuführen! Die beschuldigte Regierung führte in ihrer Gegenschrift aus, sie könne sich nicht daran hindern lassen, Maßnahmen zu ergreifen, die vom Standpunkt der Volksgesundheit unerläßlich sind. Iverson sei kein Schaden erwachsen, um so mehr, als man ihn nicht gezwungen habe, in den Norden wieder zurückzukehren; niemand habe ihn an der Ausübung der zahnärztlichen Praxis gehindert.

Die Europäische Kommission für Menschenrechte gab der norwegischen Regierung auf der ganzen Linie recht. Zwangs- oder Pflichtarbeit liege höchstens vor, wenn es sachlich nicht gerechtfertigt, gewesen wäre, vom Beschwerdeführer eine Arbeit zu verlangen, die eine vermeidbare Härte beinhalte und außerhalb seiner Berufssphäre liege. Davon sei aber keine Rede, auch angesichts der kurzen Dauer der verlangten Arbeitsleistung im Norden und der normalen Entlohnung. Die norwegische Regierung habe auf nichts bestanden, was man vom Beschwerdeführer nicht vernünftigerweise verlangen könne.

Mit sechs von zehn Stimmen beschloß die Europäische Kommission, auf die Beschwerde überhaupt nicht einzugehen, weil sie „offenkundig unbegründet“ sei. Die Minderheit der Kommission war der Ansicht, man solle die Beschwerde zur Verhandlung zulassen. (Diese Entscheidung vom Dezember 1963 wurde, wahrscheinlich wegen ihrer Länge, erst zwei Jahre später im Band VI des „Annuaire de la Commission Européenne des Droits de l'Homme“, S. 278—333, publiziert.) Der praktische Unterschied zwischen beiden Auffassungen ist gering, denn auch im Falle der

Zulassung der Beschwerde hätte die Europäische Kommission am Ende nichts anderes tun können, als mit der gleichen Begründung, mit der sie das bloße Eingehen auf sie ablehnte, der norwegischen Regierung gegen Iverson recht zu geben. Im übrigen läuft das Gesetz über die Verpflichtung der norwegischen Zahnärzte, eine kurze Zeit im Norden zu arbeiten, 1966 ab, und die inzwischen ans Ruder gelangte Rechtsregierung wird es kaum verlängern, auch wenn die Interessen der Volksgesundheit das dringend verlangen.

Selbst für diejenigen, die im Geist des alten Liberalismus dem Staat nur eine Nachwächterrolle zuerkennen wollen und in jeder staatlichen Maßnahme schleichenden Bolschewismus wittern, war der norwegische Fall ein sehr schlecht gewähltes Beispiel. Das ändert aber nichts daran, daß die Definierung der richtigen Grenzen zwischen Gemeinwohl und legitimen privaten Interessen ein wichtiges Problem bleibt, wobei man froh darüber sein kann, daß sich die Europäische Kommission für Menschenrechte nicht durch plumpe Manöver auf das Glatteis einer reaktionären Auslegung locken ließ.

Dr. J. W. Brügel (London)